

Vertrag
über die Wartung und Instandsetzung
der Deponiegasentsorgungsanlage der
AEA „Kochstedter Kreisstraße“
in Dessau-Roßlau

Zwischen dem

Auftraggeber
Stadt Dessau-Roßlau
Eigenbetrieb Stadtpflege
Wasserwerkstraße 13
06842 Dessau
vertreten durch die Betriebsleiterin
Frau Moritz
- im Weiteren kurz mit **AG** bezeichnet -

und dem

Auftragnehmer
.....
.....
.....
.....
vertreten durch
.....
- im Weiteren kurz mit **AN** bezeichnet -

wird für die

Deponiegasanlagen auf der
Abfallentsorgungsanlage Kochstedter Kreisstraße in Dessau-Roßlau

folgender

Wartungs- und Instandsetzungsvertrag

geschlossen:

0. Vorbemerkungen

Der AG betreibt auf der Abfallentsorgungsanlage Kochstedter Kreisstraße in Dessau-Roßlau folgende technische Anlagen:

- Deponieentgasung mit Gasverdichterstation (GVS) und Kondensatsammelschacht (KS),
- Deponiegasentsorgung mit Schwachgasfackelanlage (SGF).

Die Gasverdichterstation, der Kondensatsammelschacht und die Gasfackelanlage – nachstehend **Gasanlagen** genannt – sollen durch den AN gewartet werden (Lageplan siehe **Anlage 4** und **5**).

1. Grundlage und Gegenstand des Vertrages

1.1 Grundlage des Vertrages ist das Leistungsangebot der Fa. : _____ über die Durchführung der Wartungsarbeiten für die komplette Deponiegasanlagen-technik auf der Abfallentsorgungsanlage (AEA) Kochstedter Kreisstraße in Dessau-Roßlau vom _____ 2025.

1.2 Gegenstand des Vertrages sind die dem AN übertragenen Regelwartungs- und Instandsetzungsarbeiten für die **Gasanlagen** gemäß der **Anlage 1**.

1.3 Der AN hat innerhalb folgender Leistungsgrenzen der **Gasanlagen** die festgelegten Aufgaben durchzuführen:

Gasverdichterstation:	komplett
Gasfackelanlage:	komplett
Elektro- / Schaltanlage:	Kondensatschacht, Schalträume Gasverdichterstation, Schaltschrank Gasfackel
Lüftungstechnik:	komplett

Die Fließschemata der GVS und SGF sind in der **Anlage 2 und 3** dargestellt. Der Aufbau des Kondensatschachtes kann der **Anlage 6** entnommen werden.

2. Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

2.1 Der AN führt vierteljährlich die in **Anlage 1** zum Vertrag festgelegten Wartungsarbeiten am Kondensatschacht, Gasverdichterstation und Fackelanlage aus. Jegliche Wartungsprotokollen sind ebenfalls vor Ort in einem gesonderten Ordner zu hinterlegen, sowie dem mit der Betriebsführung beauftragten Ingenieurbüro zeitnah zuzusenden.

Der AN ist – auch außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine – verpflichtet, Störungen, die die Sicherheit oder den Betrieb der Anlage gefährden oder ausschließen innerhalb von 72 Stunden nach Aufforderung durch den Auftraggeber entsprechend des Leistungsangebotes vom _____ 2025 zu beseitigen. Im Notfall kann der Auftrag zur Störungsbeseitigung auch telefonisch durch den Auftraggeber ausgelöst werden,

mit späterer schriftlicher Aufforderung. Zusätzlicher Aufwand, der über den in der „Störungspauschale“ vereinbarten Aufwand hinausgeht, wird gemäß der aktuellen Stundenverrechnungssätze vergütet. Die Stundenverrechnungssätze (siehe **Leistungsverzeichnis**), gemäß Angebotsabgabe, sind Vertragsbestandteil und haben für die Dauer des Wartungsvertrages ihre Gültigkeit.

- 2.2 Der AN hat alle für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Werkzeuge, Messgeräte, Verschleißteile und Hilfsstoffe zu stellen sowie die entstehenden Abfallstoffe ordnungsgemäß zu entsorgen. Die erforderlichen Wartungs- und Verschleißteile werden vom AN im Rahmen der Wartung geliefert und eingebaut.

Im Wartungspreis sind folgende Regelwartungsmaterialien enthalten:

- Verdichteröl
- Keilriemen für die Verdichteraggregate
- Prüfgase für Gasanalyse und Raumluftüberwachung
- Filter
- Hilfsstoffe, wie z.B. Putzlappen etc.

Mit der Wartungspauschale sind ebenfalls alle Nebenkosten, z.B. Lohn-, Fahrt- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschwerniszuschläge, Überstunden, Entsorgungskosten etc. abgegolten. Im Rahmen der Wartung ist die Anlage (Innenbereiche) besenrein zu hinterlassen.

Auch der jeweils nicht in Betrieb befindliche Gasverdichter sowie auch die 2. Gasanalyse sind bei den vierteljährlichen Wartungen mit auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

Die detaillierten Einzelleistungen für die Wartung / Instandhaltung der vg. Teilbereiche sind in Form von Arbeitskarten auszuweisen.

Die Leistungen sind so auszuführen, dass Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Anlage kontinuierlich gewährleistet sind. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, sind einzuhalten. Die einzelnen Deponiegasanlagen bzw. Anlagenteile sind im Rahmen der Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gemäß DGUV Regel 114-004 auf sicheren Zustand zu prüfen. Diese Prüfung ist entsprechend zu dokumentieren.

Das Austauschen ggf. leerer Propangasflaschen hat im Rahmen der Wartungstätigkeiten kostenfrei zu erfolgen. Das Liefern der Propangasflaschen erfolgt gegen gesonderte Vergütung. Wird ein Austausch von Propangasflaschen außerhalb der Wartungstätigkeiten notwendig, erfolgt dies gemäß gesonderter Beauftragung / Vergütung (Basis sind die vereinbarten Stundenverrechnungssätze).

- 2.3 Zur Ausführung der Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten für einzelne Teilbereiche oder Einzelausrüstungen kann vom Bieter ein spezialisierter Nachauftragnehmer eingesetzt werden.

- 2.4 Erkennt der AN Mängel oder Schäden, die die Betriebsbereitschaft oder die Sicherheit der Anlage gefährden können, hat er sofort folgende Stelle für die

Stadt Dessau-Roßlau – Eigenbetrieb Stadtpflege
Wasserwerkstraße 13
06842 Dessau-Roßlau

zu benachrichtigen und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen:

DEPOSERV Ingenieurgesellschaft mbH
Otto-von-Guericke-Allee 23
39179 Barleben
Tel. 039203 / 9629-0
Fax 039203 / 9629-11
E-Mail: info@deposerv.de

Auf andere Mängel oder Schäden, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zum Leistungsumfang der Ziffern 2.1 und 2.4 gehören, hat der AN schriftlich im Leistungsbericht / Aufmaß hinzuweisen und unaufgefordert ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten.

- 2.5 Erkennt der AN, dass wegen Änderung der Nutzung oder Änderung der für die Wartung bestehenden Vorschriften andere Wartungsintervalle notwendig werden, hat er den AG darauf schriftlich hinzuweisen.
- 2.6 Der AN hat nach Durchführung der Wartungsarbeiten Art und Umfang der ausgeführten Leistung in einem Leistungsnachweis zu übergeben, welcher vom Beauftragten des AG gegengezeichnet wird. Außerdem sind Art und Umfang der Leistungen vom AN in das Bordbuch (Betriebstagebuch) vor Ort einzutragen.
- 2.7 Die Wartungsarbeiten sind innerhalb der betriebsüblichen Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlage durchzuführen. Die aktuell geltenden Öffnungszeiten lauten:
- Montags bis freitags: **07:15 Uhr bis 15:45 Uhr**
 - Samstags **07:00 Uhr bis 12:30 Uhr**
- 2.8 Der Zeitpunkt für die Durchführung der Arbeiten ist mit der DEPOSERV Ingenieurgesellschaft mbH rechtzeitig abzustimmen – siehe Ziffer 2.4.

3. Leistungen gegen gesonderte Vergütung

- 3.1 Störungseinsätze werden gemäß LV-Pos. 1.2 des Angebotes vom ____ 2025 abgerechnet. In dieser Störungspauschale sind jegliche Fahrt- und Reisekosten, Auslöse sowie ein Arbeitszeitaufwand von 2 h für die Überprüfungs- und Reparaturarbeiten vor Ort enthalten.
- 3.2 Von den Regelwartungsplänen abweichende Instandsetzungsarbeiten und Arbeiten, die den Aufwand von 2 h vor Ort für die Störungsbeseitigung zu Ziffer 3.1 überschreiten, werden entsprechend der vereinbarten Stundenverrechnungssätze gesondert ver-

gütet. Für erforderlich werdende Ersatz- und Austauschteile bzw. externe Reparaturarbeiten, außer für die unter Ziffer 2.2 genannten Regelwartungsmaterialien, wird durch den AN ein Kostenangebot erstellt.

- 3.3 In den Fällen der Ziffer 3.2 wird der AN die im vg. Kostenangebot enthaltenen Aufwendungen für Material und die Personalkosten (Arbeits- und Reisekosten) entsprechend der vereinbarten Stundenverrechnungssätze gegen Vorlage der entsprechenden Belege in Rechnung stellen.

4. Leistungen und Pflichten des Auftraggebers

- 4.1 Der AG stellt dem AN zur Durchführung seiner Leistungen die vorhandenen Einrichtungen und Versorgungsanschlüsse zur Verfügung und gewährt den Zugang zu den Anlagen und Versorgungseinrichtungen.
- 4.2 Soweit erforderlich, wird der AG auf Anforderung des AN zur Unterstützung während der Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten bei Bedarf einen Beauftragten abstellen.
- 4.3 Der AG stellt dem AN auf Anfrage alle Informationen über den Betrieb der Gasanlage zur Verfügung.
- 4.4 Der AG unterrichtet den AN über beabsichtigte Änderungen, die den Betrieb wesentlich beeinflussen sowie über Unregelmäßigkeiten, die während des Anlagenbetriebes auftreten.
- 4.5 Der AG befolgt die Betriebs- und Bedienungsanleitungen für die Gasanlagen. Ihm obliegt die allgemeine Pflege und Reinigung der Außenanlagen der Gasstation.
- 4.6 Im Störfall der Gesamtanlage ist der Kundendienst der
Fa. _____ Tel. _____
umgehend zu informieren.

5. Vergütung

5.1 Gasanlage:

Die Leistungen an den Gasanlagen entsprechend Ziffer 2 werden auf Basis einer Jahrespauschale vergütet, die anteilig nach jeweiliger Wartungsausführung als Quartalspreis zur Zahlung fällig ist.

Die Jahrespauschale für die Gasanlagen ist eine Pauschale einschl. der Wartungs- und Verschleißteile, die unter Ziffer 2 aufgelistet sind.

- 5.2 Basis für die Vergütung der Leistungen an den Gasanlagen bilden die Preise des Leistungsangebotes wie folgt:

Wartung Gasverdichterstation,

Schwachgasfackel, Kondensatschacht: €/Wartung

Störungseinsatz einschl. Lohn-, Fahrt- und Transportkosten sowie

Auslösungen und 2 h Arbeitszeit vor Ort: €/Störung

- 5.3 Der Vergütung der Leistungen des AN entsprechend Ziffer 5.2 ist bei der Abrechnung die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer zuzuschlagen.
- 5.4 In der Vergütung entsprechend Ziffer 5 sind die unter Ziffer 3 bezeichneten Leistungen nicht enthalten.

6. Abrechnung

- 6.1 Die Leistungen an den Gasanlagen werden entsprechend **Anlage 1** nach der Durchführung als vierteljährliche Pauschale abgerechnet.
- 6.2 Die Rechnungen des AN sind innerhalb von 14 Tagen fällig.

7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1 Die Frist für die Gewährleistungsansprüche auf die Regelwartungsleistungen aus diesem Vertrag beträgt 12 Monate.
- 7.2 Die Vertragspartner haften nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.3 Soweit und solange ein Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige für ihn unabwendbare Umstände, Ereignisse (z.B. Naturgewalt, Feuer, Streik) oder deren Auswirkungen an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen seine vertraglichen Verpflichtungen. Die Vertragspartner bemühen sich, etwaige Störungen, Behinderungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben. Weiterhin verpflichten sich die Vertragspartner, bei Eintritt eines zuvor beschriebenen Ereignisses, den jeweils anderen Partner unverzüglich zu benachrichtigen, damit Abwehrmaßnahmen gemeinsam abgestimmt werden können.
- 7.4 Der AN sowie seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften für von ihnen nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden ausschließlich im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherung.

Die Deckungssummen dieser Versicherung betragen je Schadenereignis:

bei Personenschäden	2,5 Mio. €
bei Sachschäden	2,5 Mio. €.

Die Betriebshaftpflichtversicherung des AN muss auch die Forderung Dritter aus schuldhaft verursachten Gewässerschäden oder Bodenverunreinigungen einschließen.

- 7.5 Gewährleistungsverpflichtungen und/oder Haftung des AN sind ausgeschlossen, sofern der AG seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer 4 nicht nachkommt oder die Schadensursache in den Verantwortungsbereich des AG oder von dieser eingesetzten Dritten fällt.

8. Vertragsdauer und Kündigung

- 8.1 Dieser Vertrag beginnt am 01.10.2025.
- 8.2 Der Vertrag wird für die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen und endet am 30.09.2028. Wird nicht spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf der Wartungsvertrag schriftlich gekündigt, so verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr mit den im Vertrag vereinbarten Preisen.
- 8.3 Der Vertrag kann vor Vertragsablauf nur aus wichtigem Grund von beiden Vertragsparteien gekündigt werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
- Wenn eine der beiden Vertragsparteien trotz schriftlicher Abmahnung mit Frist- und Nachfristsetzung unter Kündigungsandrohung gegen die eingegangenen Verpflichtungen dieses Vertrages verstößt, z.B.
 - bei schuldhafter Nichterfüllung der technischen Pflichten entsprechend der Ziffern 2, 3, 4 des Vertrages,
 - bei wiederholt unangemessener Dauer der Verfügbarkeit des AN für die Ausführung der Wartungsleistungen und Störungen.
 - für den Fall, wenn vom AG Anlagen dauernd stillgelegt werden,
 - bei Rückstand von Zahlungsverpflichtungen.
 - Wenn Umstände eintreten, aufgrund deren dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände und deren Interessenlage die weitere Zusammenarbeit nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere bedingt durch Änderung der Gesetzeslage oder durch neue behördliche Auflagen.
 - Wenn über das Vermögen einer der Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt oder einer der Vertragspartner liquidiert wird.
- 8.4 Die Kündigung des Vertrages entsprechend Ziffer 8.3 hat in schriftlicher Form (eingeschriebener Brief) zu erfolgen.

9. Sonstiges

- 9.1 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 9.2 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 9.3 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch Rechtsgeschäft auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Die Übertragung wird erst rechtswirksam, wenn der verbleibende andere Vertragspartner sein schriftliches Einverständnis gegeben hat.

Das Einverständnis muss erteilt werden, wenn der Rechtsnachfolger sichere Gewähr für die Erfüllung dieses Vertrages bietet.

- 9.4 Gegenüber einer Forderung des AG kann der AN nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 9.5 Bei Zustimmung beider Vertragspartner kann ein Schiedsgericht angerufen werden, welches eine endgültige Entscheidung fällt. Bei Uneinigkeit gilt der ordentliche Rechtsweg, wobei Dessau-Roßlau Gerichtsstand ist.
- 9.6 Sollte irgendeine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, durch die der wirtschaftliche Zweck der ungültigen Bestimmung soweit wie möglich erreicht wird und die von Beginn der Unwirksamkeit an gilt. Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, die so entstandene Lücke im Sinne dieses Vertrages durch eine ergänzende Vereinbarung zu schließen.

10. Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- | | |
|--|-------------------|
| – Wartungspläne/Arbeitskarten Gasanlagen | → <u>Anlage 1</u> |
| – R&I-Schema Gasverdichterstation | → <u>Anlage 2</u> |
| – R&I-Schema Schwachgasfackel | → <u>Anlage 3</u> |
| – Übersichtslageplan Deponie | <u>Anlage 4</u> |
| – Übersichtslageplan Gasstation | → <u>Anlage 5</u> |
| – Konstruktion, Kondensatsammelschacht | → <u>Anlage 6</u> |

11. Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Ort, Datum Ort, Datum

Auftraggeber
Auftragnehmer